



Resolution 2391 (2017)**verabschiedet auf der 8129. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. Dezember 2017**

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2374 (2017), 2364 (2017) und 2359 (2017) sowie seine Presseerklärung vom 6. Oktober 2017,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in **Bekräftigung** seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Länder der Gruppe der Fünf für den Sahel (G5 Sahel), namentlich Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die vom Terrorismus und von der organisierten Kriminalität (unter anderem dem Menschen-, Waffen- und Drogenhandel und dem illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen sowie der Schleusung von Migranten) in der Sahel-Region ausgehende grenzüberschreitende Bedrohung und unter nachdrücklicher **Verurteilung** der anhaltenden Angriffe auf Zivilpersonen, Vertreter lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen und auf nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen in den Staaten der G5 Sahel,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der Aktivitäten terroristischer Organisationen, insbesondere derjenigen, die von der grenzüberschreitenden Kriminalität profitieren, in den Staaten der G5 Sahel auf Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

unterstreichend dass die Staaten der G5 Sahel die Hauptverantwortung für die Bekämpfung dieser Bedrohungen und Herausforderungen tragen und wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder dabei unterstützt, ihre Kräfte auf regionaler oder subregionaler Ebene zu vereinen, um den Terrorismus und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen und so Frieden und Sicherheit wiederherzustellen, insbesondere durch den Schutz von Zivilpersonen,

unter **Begrüßung** der anhaltenden Entschlossenheit der Staaten der G5 Sahel, mit vereinten Kräften den Auswirkungen des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu begegnen, insbesondere durch die Einrichtung einer Gemeinsamen Truppe zur Durchführung grenzüberschreitender gemeinsamer Militäroperationen zur Bekämpfung des Terrorismus (**Force conjointe du G5 Sahel** „Gemeinsame Truppe“), deren



Union vom 13. April 2017 genehmigt und in Resolution 2359 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen begrüßt wurde,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, dass die Staaten der G5 Sahel im Rahmen des Gipfeltreffens am 2. Juli 2017 in Bamako, der Tagung auf hoher Ebene am 18. September 2017 in New York, der Mission des Sicherheitsrats vom 19. bis 22. Oktober 2017 in die Sahel-Region in der Zentralafrikanischen Republik, eurenten

sow254.2 (i)2.9 (e(d)-4 (er)-2.4 (UV)1.1 (n)8.1 (t)2.9 (er)-2.4 (r)-2.3 (i)2.9 ce)-11.9 hntungd(s)5.5 (S)3
mitafri45.9 (e)4.2 (di)6.9da (nd)]Tan -

m i ()
t

8

0

S/RES/2391

